

Neufassung WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (ENTWURF) Stand: 10. September 2025 <u>In Rot-Druck:</u> Änderungen zur aktuell gültigen Wasserversorgungssatzung vom 17.07.2006, zuletzt geändert durch VII. Nachtrag vom 13.11.2023	<u>Erläuterung:</u>
Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Niedernhausen Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in der Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:	
<u>I. Allgemeines</u> § 1 Öffentliche Einrichtung Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.	
§ 2 Begriffsbestimmungen	

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück

Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Wasserversorgungsanlagen

Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und Ähnliches.

Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Anschlussleitungen

Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.

Wasserverbrauchsanlagen

Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.

Anschlussnehmerinnen (-inhaberinnen) oder Anschlussnehmer(-inhaber)

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Wasserabnehmerinnen oder Wasserabnehmer

Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächterinnen, Pächter, Mieterinnen, Mieter, Untermieterinnen, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere **selbständige selbstständige** Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. **Die Wasserabnehmerinnen oder** Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) **Jede Eigentümerin oder** Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) **Wasserabnehmerinnen oder** Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Gemeinde räumt **der Anschlussnehmerin oder** dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) **Die Anschlussnehmerin oder** Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer **Wasserabnehmerinnen—oder** Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle **Wasserabnehmerinnen oder** Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat **die Anschlussnehmerinnen oder** den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange **der Wasserabnehmerin oder** des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt ~~die Wasserabnehmerin oder~~ der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

a) 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,

b) 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die ~~Wasserabnehmerinnen oder~~ Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

a) 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder

b) 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ~~Wasserabnehmerinnen oder~~ Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder ~~einer Verrichtungsgehilfin oder~~ einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder **einer Verrichtungsgehilfin oder** eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von **Wasserabnehmerinnen oder** Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.

(4) **Die Wasserabnehmerin oder** Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem **die ersatzberechtigte Person** der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen **der ersatzpflichtigen und ersatzberechtigten Person** dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 10 Messeinrichtungen

(1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn 1. das Grundstück unbebaut ist oder 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist. Die Anschlussnehmerin oder Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Sie oder Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie oder ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird. (3) Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer.	<u>Ergänzung hinsichtlich „Funkmessgeräte“</u>
§ 10a Datenschutzinformation Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.	zu den §§ 10a (neu) und 11 Abs. 2: <u>Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</u>
§ 11 Ablesen/Auslesen	

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde von der Anschlussnehmerin oder vom Anschlussnehmer abgelesen. Diese Person Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.	
§ 12 Einstellen der Versorgung (1) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren, b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.	
III. <u>Abgaben und Kostenerstattung</u> § 13 Wasserbeitrag (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung:</u> Der HSGB hat auf Anfrage bestätigt, dass die Möglichkeit besteht, Wasserbeiträge auch für die Erneuerung bzw. Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen zu erheben,

werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).

~~(2) Der Beitrag für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen beträgt 3,38 EUR Bruttoendpreis (netto 3,16 € zzgl. 7 % Umsatzsteuer) je Quadratmeter Veranlagungsfläche. Er enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.~~

(2) Der Beitrag beträgt

a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen **3,16 EUR/m²** Veranlagungsfläche.

sofern es sich um größere, genau abzugrenzende Gebiete handelt (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG).

In der Praxis ist dies kaum von Bedeutung, da mind. 50 % der Anlagenteile erneuert werden müssten.

Hiervon hat die Gemeinde bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Die Festsetzung eines Erneuerungs- bzw. Erweiterungsbeitrags bedarf einer gesonderten Kalkulation und wäre unter § 13 Abs. 2 b) in der Satzung auszuweisen.

Gemäß HSGB-Mustersatzung:

Der HSGB hat auf Anfrage bestätigt, dass die Angabe des „Gesamtpreises/Bruttoendpreises“ nur bei **Benutzungsgebühren** und **privatrechtlichen Entgelten** erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Preisangabenverordnung).

§ 14 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Absatz 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; ~~für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Absätzen 2 und 3 entsprechend.~~ Teilflächen, die im Außenbereich liegen und unbebaut oder nicht wasserbeitragsrechtlich bevorteilt sind, bleiben unberücksichtigt. Sind diese Flächen teilweise bebaut oder wasserbeitragsrechtlich bevorteilt, gilt Abs. 3 entsprechend. Für Teilflächen, die im unbeplanten Innenbereich liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, ~~die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die – aus der Sicht des Innenbereichs – dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist).~~ regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 35 m dazu verläuft.

Änderungen gemäß HSGB-Mustersatzung

Zu § 14 :

Tiefenbegrenzungsregelung (Erläuterung HSGB):

Im Rahmen unserer Beratungspraxis haben sich Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Frage, von wo aus die Tiefenbegrenzungslinie zu ziehen ist, ergeben.

Um dies zu vermeiden, wurden die Tiefenbegrenzungsregelungen in den Satzungen geändert.

Dies betrifft Fallgestaltungen, in denen die Grundstücke von unbeplantem Innenbereich in den Außenbereich hineinragen. Hier wurde die Tiefenbegrenzungsregelung so

~~Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (wasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.~~

~~Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.~~

~~Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder in sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 7 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen in Ansatz gebracht wird.~~

Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 35 m beginnt.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 7 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

(1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,

konkretisiert, dass regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen **Abstand von 50 m** dazu verläuft, im Innenbereich liegt.

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Der HSGB hat aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, den Orientierungswert für die Tiefenbegrenzung von aktuell 50 m anhand der tatsächlichen örtlichen Gegebenheit zu überprüfen.

Anhand aktueller Grundstücksdaten wurden für jeden Ortsteil zwei Referenzstraßenzüge ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird empfohlen, die Tiefenbegrenzung von bislang 50 m auf **35 m** zu anzupassen.

„Traufhöhe“ = Unterkante Dach

- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75.

Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.

(3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. **Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.**

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
- d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
- e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
- f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
- g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

(5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (**Traufhöhen**) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor **unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet** zu ermitteln.

Zu § 15 Abs. 5:

Nutzungsfaktor für Grundstücke mit unterschiedlichen Festsetzungen in beplanten Gebieten (Erläuterung HSGB):

Der Nutzungsfaktor in diesen Fällen wurde geändert.

(6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.	<i>Nunmehr gilt für Grundstücke mit unterschiedlich festgesetzten Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet.</i> <i>Nachdem wir in älteren Satzungsmustern den Nutzungsfaktor differenzierter festgesetzt hatten, hat das VG Darmstadt moniert, dass die Satzungsregelung auslegungsbedürftig bzw. keiner Konkretisierung zugänglich und daher unwirksam sei.</i> <i>Der VGH Kassel ist hingegen der Ansicht, dass die Satzungsregelung generell wirksam ist, aber im Einzelfall zu Schwierigkeiten bei der Anwendung finden könnte.</i> <i>Da eine differenziertere Regelung in der Satzung durch die Vielzahl der möglichen Einzelfälle – wie auch das Verwaltungsgericht Darmstadt eingestand –, nicht möglich ist, haben wir uns dazu entschlossen, nunmehr auf den höchsten festgesetzten Wert abzustellen. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 12. Dezember 1986 – 8 C 9/86 – in NVwZ 1987, 420) als auch der Rechtsprechung des VGH Kassel (Urteil vom 15.07.2015 – 5 A 1077/14 –) möglich.</i> <u><i>Für die Veranlagung bedeutet dies eine Vereinfachung.</i></u>
§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.	
§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich	

(1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.

(2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (**Traufhöhe**), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(3) Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

(4) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,

e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor.

§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche).

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Absatz 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Absätze 1 bis 3. (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend (bezogen auf die gemäß § 14 Absatz 2 b) Satz 5 ermittelte Grundstücksfläche).	<u>Der Nutzungsfaktor für den Innenbereich gilt für den Außenbereich entsprechend.</u>
§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.	
§ 20 Entstehen der Beitragspflicht (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Gemeindevorstand stellt durch Beschluss gemäß § 11 Absatz 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt. (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann. (2) Die Gemeinde kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeindevorstands, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Absatz 8 KAG). (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils. (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Absatz 1) oder Teilfertigstellung (Absatz 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder wasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung</u> Das KAG sieht eine öffentliche Bekanntmachung als Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht mittlerweile nicht mehr vor.

**§ 21
Ablösung des Wasserbeitrags**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 22
Beitragspflichtige, öffentliche Last**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids ~~Eigentümerin oder Eigentümer~~ des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle ~~der Eigentümerin oder~~ des Eigentümers ~~die erbbauberechtigte Person~~ der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen ~~Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder~~ Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als ~~Gesamtschuldnerinnen oder~~ Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht ~~bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.~~

Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“

**§ 23
Vorausleistungen**

~~Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Wasserversorgungsanlage begonnen wird.~~

(1) Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.

(2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn ~~die oder~~ der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

Gemäß HSGB-Mustersatzung:
vgl. § 11 Abs. 10 KAG

**§ 24
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.	
§ 25 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Beitragsberechnung/Beitragskalkulation wird von der hiermit beauftragten P & P Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft -, 65510 Idstein wahrgenommen.	<u>Die HSGB-Mustersatzung sieht folgende Regelung vor:</u> § 25 Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung * <i>Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträge werden von den Beauftragten wahrgenommen.</i> <i>*Unzutreffendes streichen</i> <u>Der HSGB teilt auf Anfrage hierzu mit, dass in der Vergangenheit Klagen gegen Beitrags- und Gebührenbescheide erfolgreich waren, weil die „Beauftragung Dritter“ nicht in der Satzung geregelt war.</u> <u>Seitens des HSGB wird daher dringend empfohlen, dies aus Gründen der Rechtssicherheit noch in die Satzung aufzunehmen (vgl. § 6a Abs. 3 KAG).</u>
§ 25 § 26 Grundstücksanschlusskosten (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die erbbauberechtigte Person der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.	

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem. (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.	Gemäß HSGB-Mustersatzung: Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 11 KAG										
	Die HSGB-Mustersatzung sieht folgende Regelung vor: § 25 Beauftragung Dritter bei der Kostenerstattung * <i>Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beträge betreffend Anschlusskosten werden von dem Beauftragten..... wahrgenommen.</i> *Unzutreffendes streichen <u>Die Weiterberechnung der Kosten für Erneuerung bzw. Reparatur von Hausanschlusskosten auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung.</u> <u>Insofern bedarf es hier keiner Regelung in der Satzung.</u>										
§ 26 § 27 Zählergebühr (1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung bzw. Nennweite <u>Hauswasserzähler</u> <table border="0"> <tr> <td>Nenngröße QN 2,5 =</td><td>2,32 EUR Bruttoendpreis (netto 2,17 € + 7 % Umsatzsteuer)</td></tr> <tr> <td>Nenngröße QN 6 =</td><td>4,32 EUR Bruttoendpreis (netto 4,04 € + 7 % Umsatzsteuer)</td></tr> <tr> <td>Nenngröße QN 10 =</td><td>5,23 EUR Bruttoendpreis (netto 4,89 € + 7 % Umsatzsteuer)</td></tr> </table> <u>Verbundwasserzähler</u> <table border="0"> <tr> <td>Nennweite DN 50, QN 15 =</td><td>38,15 EUR Bruttoendpreis (netto 35,65 € + 7 % Umsatzsteuer)</td></tr> <tr> <td>Nennweite DN 65, QN 25 =</td><td>41,79 EUR Bruttoendpreis (netto 39,06 € + 7 % Umsatzsteuer)</td></tr> </table>	Nenngröße QN 2,5 =	2,32 EUR Bruttoendpreis (netto 2,17 € + 7 % Umsatzsteuer)	Nenngröße QN 6 =	4,32 EUR Bruttoendpreis (netto 4,04 € + 7 % Umsatzsteuer)	Nenngröße QN 10 =	5,23 EUR Bruttoendpreis (netto 4,89 € + 7 % Umsatzsteuer)	Nennweite DN 50, QN 15 =	38,15 EUR Bruttoendpreis (netto 35,65 € + 7 % Umsatzsteuer)	Nennweite DN 65, QN 25 =	41,79 EUR Bruttoendpreis (netto 39,06 € + 7 % Umsatzsteuer)	Der HSGB hat auf Anfrage bestätigt, dass die Angabe des „Gesamtpreises/Bruttoendpreises“ nur bei Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Preisangabenverordnung).
Nenngröße QN 2,5 =	2,32 EUR Bruttoendpreis (netto 2,17 € + 7 % Umsatzsteuer)										
Nenngröße QN 6 =	4,32 EUR Bruttoendpreis (netto 4,04 € + 7 % Umsatzsteuer)										
Nenngröße QN 10 =	5,23 EUR Bruttoendpreis (netto 4,89 € + 7 % Umsatzsteuer)										
Nennweite DN 50, QN 15 =	38,15 EUR Bruttoendpreis (netto 35,65 € + 7 % Umsatzsteuer)										
Nennweite DN 65, QN 25 =	41,79 EUR Bruttoendpreis (netto 39,06 € + 7 % Umsatzsteuer)										

Nennweite DN 80, QN 40 = 46,50 EUR Bruttoendpreis (netto 43,46 € + 7 % Umsatzsteuer) Nennweite DN 100, QN 60 = 56,16 EUR Bruttoendpreis (netto 52,49 € + 7 % Umsatzsteuer) Nennweite DN 150, QN 150 = 84,77 EUR Bruttoendpreis (netto 79,22 € + 7 % Umsatzsteuer) (2) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers. (3) Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet. (4) Für die in der Abgabepflicht stehende Person gelten die Bestimmungen des § 32 § 34 entsprechend.	
§ 27 § 28 Benutzungsgebühren (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Absatz 2 KAG Gebühren. (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einer oder einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter 3,68 EUR Bruttoendpreis (netto 3,44 Nettopreis zzgl. 7 % Umsatzsteuer). Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.	
§ 28 § 29 Vorauszahlungen (1) Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungs- und die Zählergebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums. (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde bei der Anschlussnehmerin oder dem beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn man mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass den Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird.	<u>Gemäß HSGB-Mustersatzung:</u> Es ist selbsterklärend, dass nicht die absolute „Gebührenhöhe“ des Vorjahres, sondern der „Verbrauch“ des Vorjahres (multipliziert mit dem aktuellen Gebührensatz zzgl. der aktuellen Zählergebühr) der Maßstab für Vorauszahlungen ist.

~~§ 29~~ § 30

Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes ~~AbleSEN~~ Erfassen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen ~~5,00~~ 10,00 EUR.

(2) Für jedes ~~von der Anschlussnehmerin oder dem~~ vom Anschlussnehmer veranlasste ~~AbleSEN~~ Erfassen verlangt die Gemeinde ~~15,00 EUR~~ 30,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils ~~5,00 EUR~~ 10,00 EUR.

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von ~~80,00~~ 120,00 EUR.

Die Wasserversorgungssatzung wurde in 2006 in Kraft gesetzt. Aufgrund der seitdem eingetretenen Kostensteigerungen, sind die bislang geltenden Gebührensätze nicht mehr kostendeckend und sollten daher angepasst werden.

~~§ 30~~ § 31

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

(1) Die Benutzungsgebühr ~~und die Zählergebühr~~ ~~entsteht~~ entstehen jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem AbleSEN der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach ~~§§ 28, 29~~ §§ 27, 28 und 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Gemäß HSGB-Mustersatzung:

a) Die „grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren“ (Wasserzählergebühr, Wasserbenutzungsgebühr sowie Vorauszahlungen) ruhen gemäß § 10 Abs. 6 KAG als **öffentliche Last** auf dem Grundstück.

b) Auf Nachfrage hat der HSGB bestätigt, dass **Verwaltungsgebühren** nicht unter die Begrifflichkeit der „grundstücksbezogenen Benutzungsgebühr“ (§ 10 Abs. 6 KAG) fallen.

§ 32

Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen und die Gebührenberechnung/Gebührenkalkulation wird von der hiermit beauftragten **P & P Treuhand GmbH - Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft -, 65510 Idstein** wahrgenommen.

(2) Die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden wird von der hiermit beauftragten **ekom21-KGRZ Hessen, 35398 Gießen** wahrgenommen.

Die HSGB-Mustersatzung sieht folgende Regelung vor:

§ 32

Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung *

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten..... wahrgenommen.

***Unzutreffendes streichen**

	Der HSGB teilt auf Anfrage hierzu mit, dass in der Vergangenheit Klagen gegen Beitrags- und Gebührenbescheide erfolgreich waren, weil die „Beauftragung Dritter“ nicht in der Satzung geregelt war. Seitens des HSGB wird daher dringend empfohlen, dies aus Gründen der Rechtssicherheit noch in die Satzung aufzunehmen (vgl. § 6a Abs. 3 KAG).
§ 31 § 33 Gebührenpflichtige (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Die erbbauberechtigte Person Der Erbbauberechtigte ist anstelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner. (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer oder die erbbauberechtigte Person der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.	Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“
§ 32 § 34 Umsatzsteuer Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von der pflichtigen Person dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.	Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“
IV. <u>Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten</u> § 33 § 35 Allgemeine Mitteilungspflichten (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde von der bisherigen und neuen Grundstückseigentümerin oder des bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. der erbbauberechtigten Person vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.	Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, die oder der Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. (3) Jede Wasserabnehmerin bzw. jeder Wasserabnehmer Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden. (4) Die Anschlussnehmerin oder der Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.	
§ 34 § 36 Zutrittsrecht Die Wasserabnehmerin oder der Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.	<u>Analog § 11a HGO „Funktionsbezeichnungen“</u>
§ 35 § 37 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Absatz 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt; 2. § 4 Absatz 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Absatz 3 gestattet ist; 3. § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 33 § 35 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; 4. § 4 Absatz 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;	

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niedernhausen, den TT.MM.JJJJ

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Niedernhausen

Lucie Maier-Frutig
Bürgermeisterin